

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 22.05.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.05.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

[...]

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

[...]

8.3.5 Wenn im Hinblick auf das Übertragende Clearing-Mitglied die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

- (i) wählt die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der Eligible Margin-Vermögenswerte auf Grundlage der Wertbasierter Zuordnung zu der gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abbildet; falls die vorgenannte Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG auch Nicht-Übertragbare Bruchteile von Wertpapieren mit einem Nominalwert oder Kurswert von weniger als 100.000 EUR je Anteil des jeweiligen Wertpapiers beträgt (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), kann die Eurex Clearing AG den jeweiligen Anteil vollständig der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zuordnen und im Gegenzug in derselben Höhe Elementary Omnibus-Margin-Vermögenswerte (oder jeweilige Liquidationserlöse gemäß Ziffer 8.3.5 (iii)) der Elementary Proprietary Margin zuordnen.

[...]

[...]
